



Ausstellerreglement

(Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller des „Pop Up Market“ und «GREEN DAYS» Event)

1 Allgemeines

1.1 Veranstalterin

MyFair Events GmbH, Hinterrütistrasse 20, CH-8964 Rudolfstetten-Friedlisberg / AG, in der Folge auch „Veranstalterin“ genannt.

1.2 Veranstaltungsort, Dauer

Puls 5, Giessereistrasse 18, in 8005 Zürich (Kreis 5)
Öffnungszeiten: Sonntag 15.11.2020 von 11.00 bis 18.00 Uhr
Der Veranstalterin bleibt vorbehalten, die Öffnungszeiten zu ändern. Aus dieser Änderung können keine Ansprüche gegenüber der Veranstalterin geltend gemacht werden.

1.3 Ergänzende veranstaltungsspezifische Bedingungen

Die Betriebsordnung des Puls 5 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist auf Wunsch erhältlich.

1.4 Definition

Aussteller im Sinne dieses Ausstellerreglements ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von der Veranstalterin als Aussteller zugelassen wird.

2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online via Online-Shop auf www.myfairevents-shop.ch und ist seitens des Ausstellers verbindlich.
- (2) Die Online Anmeldung / Registrierung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung. Erst nach Zusendung der Teilnahmebestätigung und der Rechnung durch MyFair Events GmbH per Email ist die Annahme des Ausstellers durch die Veranstalterin MyFair Events GmbH bestätigt.
- (3) Bei Nicht-Zulassung zur Veranstaltung wird dem Aussteller der bereits überwiesene Rechnungsbetrag zurück überwiesen.
- (4) Mit der Online-Registrierung / Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich an.
- (5) Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller der Veranstalterin die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten sowie die Nutzung von Firmen- und Personendaten zu statischen Zwecken.

3 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung und der Zusendung der Rechnung per Email durch die Veranstalterin zu Stande.
- (2) Eine erteilte Zulassung als Aussteller zur Veranstaltung kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Veranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung oder Abweisung von Ausstellern und deren Ausstellungsgüter, ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern erhoben werden.
- (2) Massgebend für die Zulassung von Ausstellern sind deren angebotene Produkte und Dienstleistungen, welche zu den Themen Fashion, Accessoires, Beauty, Wohninterieur, Design- und Lifestyleprodukte konform sein müssen. Grundsätzlich dürfen nur die Produktgruppen ausgestellt werden, welche im Anmeldeformular der Veranstalterin aufgeführt und angemeldet wurden. Nachträgliche Ergänzungen sind der Veranstalterin mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. MyFair Events GmbH behält sich das Recht vor, nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen.

(3) Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen.

(4) Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

(5) Die Veranstalterin kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

5 Zahlungsbedingungen

Die Preise für Flächenmiete, Zusatzoptionen, etc. sind im Anmeldeformular aufgeführt. Alle Preise sind in CHF, zuzüglich 7.7 % MWST. Die Leistungen von MyFair Events GmbH sind der Schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Dies gilt auch für Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz, da der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz liegt und dafür massgebend ist.

5.1 Zahlung der Standmiete und der Zusatzleistungen

- (1) Nach erfolgter Anmeldung / Online-Registrierung muss die Bezahlung der Rechnung innert 30 Tagen. Bei sehr kurzfristiger Anmeldung muss die Rechnung sofort bzw. bis spätestens 14 Tage vor dem Event erfolgen.
- (2) Bei Nicht-Zulassung zur Veranstaltung durch die Veranstalterin wird dem Aussteller der bereits überwiesene Rechnungsbetrag zurück überwiesen.

6 Rücktritt vom Vertrag und Nichtteilnahme

- (1) Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und Rechnung seitens MyFair Events GmbH auf eine Teilnahme, haftet er für die volle Standmiete und Zuschläge.
- (2) Gelingt es MyFair Events GmbH oder dem Aussteller die freigewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete der Ausstellungsfläche und Zuschläge im Sinne einer Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Eine Umnutzung der frei gewordenen Standfläche oder Teile davon durch MyFair Events GmbH entbindet den zurückgetretenen Aussteller nicht von seiner Haftung.

7 Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung und der Standort werden durch die Veranstalterin vorgenommen. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller wird ca. 2 Wochen vor dem Event schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Im Bedarfsfall können sowohl Grösse als auch Standort von der Veranstalterin abgeändert werden, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild des Marktes dies erfordert. Verringert sich hierbei die Standgrösse, so wird der Differenzbetrag der Miete an den Aussteller zurückerstattet. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadensersatzansprüche. Die Veranstalterin haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben.

8 Aufbau und Abbau

Auf- und Abbaueiten werden gesondert bekanntgegeben. Der Aufbau erfolgt am Vormittag des Eventtages, der Abbau am Abend nach dem Event. Vom Zeitpunkt des angegebenen Abschlusses der Abbauarbeiten können Ausstellungsobjekte auf Kosten des Ausstellers aus den Räumen entfernt werden. Der Aussteller ist prinzipiell nicht berechtigt, seine Exponate oder Einrichtungsgegenstände während der Dauer des Marktes ausserhalb der ihm zugewiesenen Fläche zu platzieren. Jeglicher Aufbau- und Abbau während der Öffnungszeiten ist strikt untersagt.

9 Allgemeine Bestimmungen für die Standgestaltung und Standbetreuung

9.1 Standausstattung

- (1) Des Stand muss in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Die Gestaltung soll stilvoll und ansprechend sein.
- (2) Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen.
- (3) Bei eigenem Standaufbau mit Wänden oder grösseren Elementen kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Marktleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (max. 2.5 Meter) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Marktleitung. Die Marktleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden.

9.2 Sicherheitsvorschriften

- (1) Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche schwer brennbar oder nicht brennbar sind, im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.
- (2) Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Ausstellungshallen verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind.
- (3) Notausgänge, Treppen, Treppenvorsätze, Verkehrswege und Eingänge, Feuermelder, Elektroverteikästen und Löscheinrichtungen etc. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht verbaut werden.
- (4) Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen, besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.
- (5) Die feuerpolizeiliche Kontrolle erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerwehr mit der Standabnahme durch die Veranstalterin. Allfällige Beanstandungen müssen unverzüglich auf Kosten des Ausstellers behoben werden. Dies gilt auch für Beanstandungen der Feuerpolizei während des Marktes.
- (6) Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.

9.3 Barverkauf / Preisbekanntgabe

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung grundsätzlich ab.

9.4 Standbetreuung

Aussteller verpflichten sich, ihren Stand während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt zu halten. Verlässt ein Aussteller den Markt vorzeitig, kann die Veranstalterin eine Konventionalstrafe von bis zu 1000 CHF verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Marktbetrieb dürfen nicht durch Lärm, Gerüche, etc. beeinträchtigt werden. Die Veranstalterin entscheidet über zumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

9.5 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

9.6 Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will.

9.7 Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist MyFair Events GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Auflagen, Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

10 Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Halle (z.B. der Gänge, Toiletten) wird von der Veranstalterin organisiert. Die Reinigung der einzelnen Stände sowie des Ausstellungsgutes ist Sache des Ausstellers.

11 Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach des Marktes als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransportes. MyFair Events GmbH schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen, der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, aus. Auch lehnt die Veranstalterin jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus in oder ausserhalb der Eventhallen ergeben. Alle Schäden, die den „Pop Up Market“ in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Besucher, andere Stände, Hallen, Hallenböden, Einrichtungen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

12 Haftung für Dritte

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Personen / Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen. Alle Schäden, die am Event in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Unfälle mit Marktbesuchern, anderen Ständen, Hallen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

13 Höhere Gewalt

MyFair Events GmbH ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber MyFair Events GmbH.

14 Versicherungen

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Veranstaltung. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Marktbeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Marktbeteiligung ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten kann. Die Veranstalterin lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine Versicherungsdeckung zu verfügen.

15 Allgemeines

Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellungsreglement oder dem Betriebsreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zuschläge und anfallende Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

16 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand CH-Bremgarten / AG.

MyFair Events GmbH

Hinterrütistrasse 20
CH-8964 Rudolfstetten
Tel. (+) 41 (0) 56 511 27 00
Fax (+) 41 (0) 56 511 27 05
info@myfairevents.ch
www.popup-market.ch
www.greendays.ch

Rudolfstetten, 21.01.2020